

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin Zhang
Robert-Bosch-Str. 1
99310 Arnstadt

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Heimbürge

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

Thomas.Heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/602-6-56070/2022

Weimar
12. Juli 2022

Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 18.02.2022 der Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, auf wesentliche Änderung eines Batterienwerks auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise), Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg Registriernummer 02/22

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 02/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise).

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Änderungsgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von 25.000,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051228182503

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Es erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung und der Betrieb von 6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 Gigawattstunden (GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Änderungsgegenstand

Die o.g. Anlage besteht auch nach der Änderung aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 GWh, Abluftreinigungseinrichtungen, Kühltürme, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Büroflächen, Kantine) sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Der Betrieb ist weiterhin mit 2 Linien mit einer Kapazität von 8 Gigawattstunden (GWh) zugelassen.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG ist:

- Bauliche Anpassungen gemäß im Kapitel 2.3 der Antragsunterlagen
- Anpassung von technischen Spezifikationen (Spezifizierung der Batteriezelltypen)
- Temporäre Maßnahmen/Interimslösungen für Inbetriebnahmephase 4
- Errichten eines Werbebanners an der Ostfassade mit den Abmessungen von 54,00 x 5,70 m
- Entfall Nachweis Messkomponente Wasserstoff während Betrieb

3. Kenndaten der Anlage

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage wird an 290 Tagen je Jahr von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an sieben Tagen je Woche betrieben (entspricht 6.960 h/a).

3.2 Die geplanten Gebäude werden wie folgt bezeichnet und durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

- Gebäude 1 Produktionsgebäude
- Gebäude 2 Pförtner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang)
- Gebäude 3 Pförtner 2 (Zufahrt LKW)
- Gebäude B4-1 NMP-Tanklager
- Gebäude B4-2 NMP-Rückgewinnung
- Gebäude B5-1 Abwasserbehandlung
- Gebäude B5-2 Kesselhaus
- Gebäude B5-3 Kältezentrale
- Gebäude B5-4 Sprinklerzentrale
- Gebäude B6-1 Gefahrenstoff- und Abfalllager
- Gebäude B6-2 Notstrom
- Gebäude B6-3 Batterietrennung
- Gebäude B7 Elektrolytlager

Weiterhin gehören zur Anlage ohne weitere Gebäudebezeichnung 3 Sprinklertanks (jeweils 1.350 m³ Volumen) zwei Flächen für das Abstellen von Abfallcontainern, ein CO₂-Lagertank, eine Gas-hochdruckregel- und Messstation, ein oberirdisches Muffenbauwerk, das ERT-Gebäude B8-1, Gabelstaplerladestationen sowie ein Umspannwerk außerhalb des Betriebsgeländes.

3.3 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- BE 01 Rohstofflagerung (Gebäude 1)
- BE 02 Elektrolytlagerung (Gebäude B7)
- BE 03 NMP-Lagerung (Gebäude B4-1)
- BE 04 Batteriefertigung (Gebäude B1)
- BE 06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 und Containerflächen)
- BE 07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)
- BE 08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)
- BE 09 Qualitätssicherung und Batterietrennung (Gebäude B6-3)
- BE 10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)
- BE 11 Abluftreinigungsanlagen
- BE 12 Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken, Gashochdruckregel- und Messstation, oberirdisches Muffenbauwerk, ERT-Gebäude B8-1, Gabelstaplerladestationen sowie Umspannwerk)

3.3 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Änderung der mit 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 genehmigten Errichtung und mit 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 genehmigten Betrieb der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Änderung der mit 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 genehmigten Errichtung und mit 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 genehmigten Betrieb der Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen. Das Erfordernis der Inbetriebnahmekontrolle schließt die mit 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 genehmigten Maßnahmen mit ein.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Dieser Bescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs sowie der für den Bau erforderlichen Materialien weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (beispielsweise: Reinigung Fahrwege, Befeuchtung Material usw.).
- 2.2 Bei Abkippen oder Aufnehmen staubender Güter ist die Fallhöhe zu minimieren. Zur Verminderung der Emissionen, ist eine Staubentwicklung, ggf. durch Befeuchtung, zu vermeiden.
- 2.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 10 km/h zu beschränken.
- 2.4 Die befestigten Wege sind regelmäßig mit aufnehmenden Fahrzeugen zu reinigen, so dass es zu keinen Staubverwehungen und Materialflug kommt.
- 2.5 Bereiche, die sich nicht befestigen lassen, sind zu befeuchten, wenn in Folge der Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse Staubverwehungen zu befürchten sind.
- 2.6 Durch geeignete Maßnahmen ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege zu vermeiden.
- 2.7 Die Nebenbestimmung Nr. III.2.5.2.2 der 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 wird aufgehoben.
- 3. Lärmschutz

Hinweis:
Die Anforderungen der AVV Baulärm sind einzuhalten.
- 4. Baurecht
 - 4.1 CATT hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 Abs. 1 ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist.
 - 4.2 CATT und die am Bau Beteiligten sind gem. §§ 53-56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 Abs. 1 Thür BO hat CATT der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.
 - 4.3 Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
 - 4.4 Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
 - 4.5 Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 und § 21 ThürBO und den auf Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. Die am Bau Beteiligten überwachen die Einhaltung.

4.6 Bei der Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfsachverständigen Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

5. Denkmalschutz

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter vorgenannter Behörden zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

6. Abfallwirtschaft

Die Entsorgung aller während der Bauphase entstehenden Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

7.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens ist durch CATT entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden, ein geeigneter Koordinator (§ 3 BaustellV) zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten. Ggf. kann Bezug auf vorhandenen Mitteilungen genommen werden, wenn die Inhalte auch für dieses Vorhaben übertragbar sind.

7.2 Die temporären Container (Temporärer Kühlcontainer zur Lagerung von Elektrolyt Frischware und DEC (Container T7.1ff7.2), Temporärer Container zur Lagerung von Elektrolyt Abfall (Container T8), Temporäres Depot für Gasflaschen (T11)) sind vor erstmaliger Verwendung gemäß § 4 Abs. 1, 6 Betriebssicherheitsverordnung zu überprüfen.

7.3 Die Abgrenzungen zwischen Wegen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind dauerhaft zu markieren. Die gefahrlose Erreichbarkeit der temporären Container ist sicherzustellen (vgl. §§ 3, 3a ArbStättV i.V.m. Nr. 4.3, 4.4 ASR A1.8).

7.4 Die Mindestbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung für den Montage-, Lager- und Logistikbereich (temporäre Container) hat 20 lx zu betragen (vgl. (§§ 3, 3a ArbStättV i.V.m. Nr. 8 Abs. 2, Anhang 2 Nr. 2.1 ASR A3.4).

7.5 Das temporäre Depot für Gasflaschen (T11) ist unter Einhaltung der TRGS 510, insbesondere entsprechenden Gefahrstoffverzeichnis unter Angabe der notwendigen Mindestangaben zu betreiben (vgl. Bezeichnung des Gefahrstoffs, UN-Nummer, Angaben zu Gefährlichkeit und Eigenschaften, Lagerklasse, die gelagerten Mengen, Lagerbereich / Lagerort (Skizze)).

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Die Nebenbestimmungen III.9.7 und 9.8 der 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 gelten auch für die Lageverschiebung und Vergrößerung des Platzbedarfes Gebäude B4-1, NMP-Lager.
- 8.2 Die Nebenbestimmungen III.9.7 und 9.8 der 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 gelten auch für die Lageverschiebung aufgrund größerem Platzbedarf Gebäude B4-2, NMP-Aufbereitung.
- 8.3 Gebäude B1 Hauptgebäude, BA10: Errichtung und Betrieb Sammelbehälter für NMP Wasser-Gemisch / Kondensat (HBV-Anlage):
Die vorgesehene Auffangwanne ist so zu dimensionieren, dass das erforderliche Rückhaltevolumen sichergestellt ist.
- 8.4 Gebäude B1 Hauptgebäude, BA10: temporäre Teilung, Bereitstellung von Elektrolyt und DEC für die Injektionsmaschinen.
Die nach § 18 AwSV erforderlichen Rückhalteeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass das jeweils erforderliche Rückhaltevolumen sichergestellt ist.
- 8.5 Außenbereich Südfläche Temporärer Kühlcontainer (T7.11T7 .2) zur Lagerung von Elektrolyt Frischware
Die im Gutachten der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 28.03.2022 unter Punkt 6 abgeleiteten Maßnahmen sind zwingend einzuhalten.
- 8.6 Außenbereich Südfläche Temporärer Container (T8) zur Lagerung von Elektrolytabfall und DEC:
Die im Gutachten der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 28.03.2022 unter Punkt 6 abgeleiteten Maßnahmen sind zwingend einzuhalten.
9. Bodenschutzrecht
- 9.1 bodenkundliche Baubegleitung
Die Baumaßnahme hat unter bodenkundlicher Baubegleitung entsprechend E-DIN 19639 zu erfolgen. Hierfür sind durch CATT Personen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:
- 9.1.1 Planung und Kontrolle der minimalen Bodeninanspruchnahme entsprechend Nebenbestimmungen III.9.1.2 und III.9.1.4 während der Bauarbeiten
- 9.1.2 Kontrolle der sachgerechten Zwischenlagerung von Bodenmaterial nach DIN 18915 und 19731 entsprechend Nebenbestimmungen III.9.5 und III.9.7:
- Flächenauswahl für Zwischenlagerung (gut entwässernde Standorte, keine nassen Senken/ Mulden)
 - Entscheidungen über witterungsbedingte Stillstandzeiten bei Nichtbefahrbarkeit von Flächen
 - Erstellung von Massenbilanzen
- 9.1.3 Kontrolle des sachgerechten Rückbaus aller temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend Nebenbestimmung III.9.1.4
- 9.1.4 Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden
- 9.1.5 Kontrollen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölen, Schmier- und Kraftstoffen); Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung), Kontrollbeprobungen nach Havarien

- 9.1.6 Abschließende Dokumentation mindestens mit Angaben zu:
- Überprüfung von Zielvorgaben (Bodenbewertung, Auftragsmächtigkeiten etc.)
 - durchgeführte Maßnahmen
 - Massenbilanz
- 9.2 Zuwegungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren und mit wasserdurchlässigen Deckschichten zu versehen. Es sind ausschließlich die angelegten Baustraßen zu nutzen.
- 9.3 Das abgeschobene oder ausgehobene Bodenmaterial ist getrennt nach Horizonten/Schichten zu lagern.
- 9.4 Tragfähigkeitsverbesserungen des Baugrundes sind nur im unbedingt notwendigen Maß auszuführen.
- 9.5 Zwischengelagerter Boden ist bei Lagerung von länger als sechs Monaten zum Erosionsschutz zu begrünen.
- 9.6 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abschlusssdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vorzulegen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 18.02.2022 beantragte die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die wesentliche Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise), Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg. Der Antrag ging am 17.03.2022 beim TLUBN ein.

CATT beabsichtigt, die Batteriefabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend werden durch CATT weitere Teilgenehmigungen für den Betrieb der Anlage beantragt.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist:

- Bauliche Anpassungen gemäß im Kapitel 2.3 der Antragsunterlagen
- Anpassung von technischen Spezifikationen
- Temporäre Maßnahmen/Interimslösungen für Inbetriebnahmephase 4
- Errichten eines Werbebanners an der Ostfassade mit den Abmessungen von 54,00 x 5,70 m
- Entfall Nachweis Messkomponente Wasserstoff während Betrieb

Innerhalb des Produktionsgebäudes erfolgt die Errichtung von 3 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh). In der sich anschließenden 2. Ausbauphase erfolgt die Errichtung von drei weiteren Produktionslinien für die Fertigung von weiteren 12 GWh, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens für beide Ausbaustufen erfolgte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020. Die Genehmigung zum teilweisen Betrieb der Anlage

mit einer Kapazität von 8 GWh wurde am 17.01.2022 erteilt.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden am 20.03.2022 den am Verfahren beteiligten Behörden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden und Stellen gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 13.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die beantragten Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 31.05.2022 erteilt.

CATT wurde am 05.07.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Datum vom 11.07.2022 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Wesentliche Anmerkungen wurden nicht vorgebracht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissions-schutz-rechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.1: Anlagen zur Heißwassererzeugung und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 65,4 MW (sowie Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,05 MW)

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität von 4,4 t/h).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Die erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt.

Neben der 1. Teilgenehmigung bedarf es weiterer Genehmigungsverfahren zum Erlass von Teilgenehmigungen. Die 2. Teilgenehmigung für eine Kapazität von 8 GWh wurde am 17.01.2022 erteilt. Mit einer weiteren 3. Teilgenehmigung soll der vollumfängliche Betrieb des Batteriewerks beantragt werden.

Im Rahmen des jetzigen Änderungsgenehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser Änderungsgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. der Errichtung der Anlage abschließend bewertet und geregelt.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 13.06.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Dem Antrag von CATT auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG wurde entsprochen. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Änderungsmaßnahmen zu besorgen sind. Vielmehr beziehen sich die beantragten Änderungsmaßnahmen insbesondere auf bauliche Maßnahmen, die selbst nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind.

Gründe, die im Ausnahmefall zu einer Ablehnung des Antrages auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Die konkrete Abgrenzung erfolgte mit der 2. Teilgenehmigung.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese wesentliche Änderung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

Weitere Zulassungen z.B. Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, TEHG betreffen den Betrieb der Anlage und wurden daher in der 2. Teilgenehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war diese Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Erforderlichkeit eines AZB wurde abschließend im Rahmen der 2. Teilgenehmigung geklärt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Spezifizierung der Batteriezelltypen

Antragsgegenstand ist u.a. auch spezifiziert gefertigte Batteriezelltypen Diese weisen das gleiche chemische System auf, sodass keine unterschiedlichen Emissionen entstehen. Quantitativ sind

die Produktionskapazitäten der verschiedenen Typen aufgrund des genehmigten Lösungsmittelverbrauchs limitiert. Konkrete Festlegungen zu den neuen Zelltypen sind daher nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen. Sofern keine Nebenbestimmungen zu einzelnen Rechtsbereichen aufgenommen wurden, sind diese von der Änderungsgenehmigung nicht betroffen (beispielsweise Brandschutz).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.1 bis 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der mit diesem Bescheid gestatteten Errichtung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat CATT durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die Genehmigung mehrere Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in den Nebenbestimmungen der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist in Betrieb genommen werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist CATT als künftiger Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dienen die Anforderungen, Staubemissionen zu minimieren.

Die Nebenbestimmung Nr. III.2.5.2.2 der 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 war auf Antrag aufzuheben, da bei Erdgasfeuerungen kein H₂ im Abgas emittiert wird. Diese Messung ist daher nicht notwendig.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Mit den beantragten Änderungen sind keine signifikanten Änderungen in Bezug auf Geräuschemissionen und –immissionen verbunden. Der Antrag ist aus Sicht des Lärmschutzes genehmigungsfähig. Die Festlegung von zusätzlichen Nebenbestimmungen zum Antragsgegenstand ist nicht erforderlich.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Die sich aus den Nebenbestimmungen III.4 ergebenden Inhalte und sind bei der Errichtung zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben der ThürBO sicherzustellen.

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs.7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs.6 Nr.2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfungsergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen. Durch einen Auflagenvorbehalt nach § 71 Abs.3 Satz 1 ThürBO behält sich die zuständige Behörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Die Anforderungen sind erforderlich, um Bestimmungen für Bodendenkmale des §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Die Anforderungen des Denkmalschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Verwertung muss gem. § 7 Absatz 3 ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Schadlos erfolgt sie vor allem dann, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgt. Mit den Nebenbestimmungen ist die Einhaltung der Bestimmungen zu erreichen.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Die Nebenbestimmungen sind zur Einhaltung des Schutzes der Beschäftigten auch für Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit notwendig und basieren insbesondere auf ArbStättV, BetrSichV, Baustellenverordnung, ASR, TRGS.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Die vorgesehenen Änderungen sind aus Sicht AwSV relevant. Die Nebenbestimmungen III.8 dienen zur Sicherstellung der Anforderungen aus der AwSV. Darüber hinaus besteht für die einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Prüfpflicht und Anzeigepflicht nach AwSV. Entsprechende Verpflichtungen ergeben sich aus der AwSV direkt. Daher sind entsprechende Nebenbestimmungen entbehrlich.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Im Vorhabenbereich sind Schwarzerden anzutreffen, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2, Punkte 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen und die deswegen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, dagegen Vorsorge zu treffen.

Um die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erfüllen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht ist nur durch Einsatz einer fachlich versierten bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung steht nicht außer Verhältnis zum Nutzen.

Die aufgeführten Unterpunkte zu Nebenbestimmung III.10 stellen Mindestanforderungen dar und dienen dazu, der CATT die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erleichtern.

Die weiteren Anforderungen dienen ebenso der Vorsorge gemäß BBodSchG. Dies betrifft die baubedingte Inanspruchnahme der Böden, die Nutzung bestimmter Baumaschinen, die zeitliche Begrenzung der Bodennutzung, eine schichtgetreue Gewinnung und Lagerung des Bodens,

Insbesondere werden durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unter Anwendung von DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 die bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sichergestellt. Das Erfordernis einer Abschlussdokumentation dient der Überwachung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Änderungsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 3,364 Mio.€ ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 € als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 0,1 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr nicht übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € zu erheben. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin HongYe Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular		
1.2	Antragsgegenstand		
1.3	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften		
1.4	Standort und Umgebung		
1.5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		
1.6	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn		
1.7	Antrag auf Verzicht Öffentlichkeitsbeteiligung		
1.8	Anhang		(11 Blatt)
	<u>Anhang 1.8-01</u>		
	Antrag Inhaltsübersicht	Formblatt	(1 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Verpflichtungserklärung		(1 Blatt)
	<u>Anhang 1.8-02</u>		
	Auszug aus der Topografischen Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 1.8-03</u>		
	Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 1.8-04</u>		
	Lageplan mit Abstandsflächen	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.	Immissionsschutz		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung		(3 Blatt)
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		
2.2.2	Verfahrensfließbilder		(2 Blatt)
	Blockfließbild zur Batterieherstellung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schema Kältezentrale	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.2.3	Maschinenaufstellungspläne		(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Grundriss Obergeschoss	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
2.2.4	Darstellung der technischen Betriebs- einrichtungen		(21 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.4.3-01</u>		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(22 Blatt)
2.2.5	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz		(1 Blatt)

	<u>Anhang 2.2.5.3-01</u>		
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(5 Blatt)
	Stoffdaten (chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.2.6	Angaben zu Emissionen		(1 Blatt)
	<u>Anhang zu 2.2.6.1-01</u>		
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(5 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(5 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(5 Blatt)
2.2.7	Schallemissionen und –immissionen		(2 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.7.1-01</u>		
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(18 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.7.1-02</u>		
	Emissionsplan, Gebäude B1 – B7	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.2.8	Sicherheitsvorkehrungen		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.8.1-01</u>		
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2,2,9	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.10	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.11	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)

Ordner II

2.3	Bauvorlagen		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.3.1-01</u>		
	Brandschutztechnische Stellungnahme		
	Teilprojekt Produktionsanlage (B 1)		(13 Blatt)
	- Grundriss Erdgeschoss (Achse 1 – 42) mit brandschutztechnischen Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	- Grundriss Erdgeschoss (Achse 43 – 93) mit brandschutztechnischen Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	- Darstellung Entrauchung CATT BA10-RA 1 und RA 3		(4 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Zeichnung		(1 Blatt)
	Zeichnung		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.3.1-02</u>		
	Brandschutznachweis, 1. Fortschreibung		
	Teilprojekt NMP Tanklager		(34 Blatt)
	- Grundriss Obergeschoss mit brandschutz- technischen Eintragungen	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Grundriss Erdgeschoss ± 0,00, Schnitt B 4.1 mit brandschutztechnischen Eintragungen	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Allgemeine Brandschutznachweise		(14 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss	ohne Maßstab	(1 Blatt)

Grundriss Obergeschoss	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
<u>Anhang 2.3.1-03</u>		
Bauantrag Errichtung temporäre Container (Deckblatt)		(1 Blatt)
Angaben zur Bearbeitung zum Bauantrag		(1 Blatt)
Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
1. Antrag auf Baugenehmigung		(1 Blatt)
- Antrag auf Baugenehmigung	Formular	(3 Blatt)
- Erläuterungsbericht zum Bauantrag		(10 Blatt)
2. Bauvorlageberechtigung		(1 Blatt)
- Nachweis Bauvorlageberechtigung		(1 Blatt)
- Nachweis ausreichender Versicherungsschutz		(2 Blatt)
3. Lageplan		(1 Blatt)
4. Baubeschreibung		(1 Blatt)
- Baubeschreibung Kühlcontainer Elektrolyt 1 und 2 (baugleich)		(4 Blatt)
- Baubeschreibung Gefahrstofflager		(4 Blatt)
- Baubeschreibung Container Schrottzellen 40 Fuß		(4 Blatt)
- Baubeschreibung Container Schrottzellen 20 Fuß		(4 Blatt)
- Betriebsbeschreibung		(4 Blatt)
5. Bauzeichnungen		(1 Blatt)
- Kühlcontainer Elektrolyt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Gefahrstofflager	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Container Schrottzellen 40 Fuß	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Container Schrottzellen 20 Fuß	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
6. Bautechnische Nachweise		(1 Blatt)
- Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
- Brandschutznachweis		(25 Blatt)
- Allgemeine Brandschutzhinweise		(14 Blatt)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
7. Sonstige Nachweise/ Statistik der Baugenehmigung		(1 Blatt)
- Nachweis GRZ und BMZ		(1 Blatt)
- Stellplatznachweis		(2 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigung Kühlcontainer Elektrolyt 1 und 2		(3 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigung Container Schrottzellen 40 Fuß		(3 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigung Container Schrottzellen 20 Fuß		(3 Blatt)
<u>Anhang 2.3.1-04</u>		
- Austauschseite zum CUB-Gebäude B 05		(2 Blatt)
- Grundriss Erdgeschoss ± 0,00, Schnitt B 5.1 mit brandschutztechnischen Eintragungen		
<u>Anhang 2.3.1-05</u>		
- 5. Fortschreibung des Brandschutznachweises Teilprojekt Produktionsanlage (B 1)		(107 Blatt)
- Grundriss Erdgeschoss (Achse 42 – 93) mit brandschutztechnischen Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
<u>Anhang 2.3.1-06</u>		
Bauantragsunterlagen Werbebanner (Deckblatt)		(1 Blatt)
Angaben zur Bearbeitung zum Bauantrag		(1 Blatt)
Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)

	1. Antrag auf Baugenehmigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung	Formular	(3 Blatt)
	Erläuterungsbericht zum Bauantrag		(5 Blatt)
	2. Bauvorlagenberechtigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Nachweis ausreichender Versicherungsschutz		
	(2 Blatt)		
	3. Lageplan (Inhalt)		(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Auszug Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	4. Baubeschreibung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Baubeschreibung		(1 Blatt)
	5. Bauzeichnungen (Inhalt)		(1 Blatt)
	Batteriefabrik Ansicht Ost	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Batteriefabrik Fotomontage Ansicht Ost		(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(3 Blatt)
	<u>Anhang 2.4.2-01</u>		
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
2.5.1	Wasserversorgung		
2.5.2	Niederschlagswasser und Abwasser		
2.5.3	Anhang		(2 Blatt)
	<u>Anhang 2.5.3-01</u>		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
2.5.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.5.4.2-01</u>		
	Gutachten zu Gewässerschutzanforderungen vom 28.03.2022		(6 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(2 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		
3.2	Ausgangszustandsbericht (AZB)		
3.3	Anhang		(1 Blatt)
	<u>Anhang 3-01</u>		
	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls		(27 Blatt)
	<u>Anhang 3-02</u>		
	Ausgangszustandsbericht, Stand 15.12.2021		(22 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
3. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 31.05.2022 erledigt sich mit Erlass dieser Änderungsgenehmigung. Damit sind die Inhalte der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht mehr gültig und anwendbar.
4. Die 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020, die weiterhin ergangenen Änderungsgenehmigungen zur 1. Teilgenehmigung vom 19.03.2021, 12.08.2021, 09.03.2022 und 28.03.2022 sowie die 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 bleiben weiterhin vollumfänglich rechtswirksam. Die sich aus den Genehmigungen ergebenden Inhalte sind damit weiterhin anzuwenden, sofern sich durch die Inhalte dieser Genehmigung keine anderen Anforderungen ergeben.
5. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
6. Wassergefährdende Stoffe
- 6.1 Gebäude B1 Hauptgebäude, BA10: Errichtung und Betrieb Sammelbehälter für NMPWasser-Gemisch / Kondensat (HBV-Anlage).

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch WGK 3 sowie ein Volumen von 1 m³ (IBC-Behälter) charakterisiert. Auf Basis § 39 Absatz 1 AwSV ergibt sich eine Einstufung in die Gefährdungsstufe B. Die Anlage ist damit prüfpflichtig im Sinne § 46 Absatz 2 AwSV und auch anzeigepflichtig nach § 40 AwSV.
- 6.2 Gebäude B1 Hauptgebäude, BA10: temporäre Teilung, Bereitstellung von Elektrolyt und DEC für die Injektionsmaschinen.

Es sollen zwei Bereiche zur Bereitstellung wassergefährdender Stoffe zur Versorgung der Injektionsmaschinen eingerichtet werden. Der Bereich 1 (im Westteil von BA10 Süd) ist durch 6 Elektrolytbehälter à 0,76 m³ Inhalt (Summe 4,56 m³, WGK 3), 1 IBC mit 1 m³ Inhalt für DEC WGK 1) sowie 1 IBC mit 1 m³ Inhalt für Spülabfälle (Elektrolyt mit DEC, WGK 3) gekennzeichnet. Im Bereich 2 (im Ostteil von BA10 Süd) sind 2 Elektrolytbehälter à 0,76 m³ Inhalt (Summe 1,52 m³, WGK 3), 1 IBC mit 1 m³ Inhalt für DEC WGK 1) und 1 Container für Spülabfälle (Elektrolyt mit DEC, WGK 3) vorgesehen. Auf Basis § 39 Absatz 1 AwSV ergibt sich für beide Bereiche eine Einstufung in die Gefährdungsstufe

C. Die Anlagen sind prüfpflichtig im Sinne § 46 Absatz 2 AwSV und auch anzeigepflichtig nach § 40 AwSV.

- 6.3 Außenbereich Südfläche Temporärer Kühlcontainer (T7.11T7 .2) zur Lagerung von Elektrolyt Frischware
Die Container verfügen über ein Lagervolumen von jeweils 9 m³. Unter Ansatz der WGK 3 für das Elektrolyt ergibt sich für jede der beiden Lageranlagen (Faß- und Gebindelager nach § 2 Absatz 10 AwSV) eine Gefährdungsstufe C nach § 39 AwSV. Die Anlagen sind damit prüfpflichtig im Sinne § 46 Absatz 2 AwSV (Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre) und somit auch anzeigepflichtig nach § 40 AwSV. Die für die Lagerung vorgesehenen Kühlcontainer werden durch das für den Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als geeignet eingestuft.

- 6.4 Außenbereich Südfläche Temporärer Container (T8) zur Lagerung von Elektrolytabfall und DEC:
Der Container verfügt über ein Lagervolumen von insgesamt 12 m³. Davon entfallen 3 m³ auf DEC (Diethylcarbonat, 3 x IBC, WGK 1), 3 m³ auf Wasserkondensat aus Reinigung mit Resten von Elektrolyt (3 x IBC oder ASF, WGK 1), 2 m³ auf DECElektrolyt-Gemisch (2 x IBC oder ASF, WGK 3) sowie 4 m³ auf NMP-Wasserkondensat (4 x IBC oder ASF, WGK 3). Für die Gesamtanlage gilt wegen der einzelnen Lagerkomponenten WGK 3; es handelt sich um ein Faß- und Gebindelager nach § 2 Absatz 10 AwSV mit Gefährdungsstufe D nach § 39 AwSV. Die Anlage ist damit prüfpflichtig im Sinne § 46 Absatz 2 AwSV (Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre) und somit auch anzeigepflichtig nach § 40 AwSV.

- 6.5 Gebäude B6-2, temporäre Notstromaggregate (T1 ,T2,T3 und T4) im Außenbereich. Hinweis:
Die Aggregate T2, T3 und T4 unterliegen der Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 AwSV (vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlicher Änderung) sowie der Pflicht zur Anzeige nach § 40 AwSV. Für alle Aggregate (T1, T2, T3 und T4) gilt eine Einstufung als Lager- und Verwendungsanlage im Sinne § 2 Absatz 11 AwSV.

7. Abfallrecht

- 7.1 Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Entstehender hausmüllähnlicher Gewerbeabfall während des Betriebs der Anlage ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen.
- 7.3 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
- 7.4 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 7.5 Die Entsorgung aller Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
9. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
10. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
11. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
12. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
13. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
14. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
15. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
16. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
17. CATT als Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Ilm-Kreis mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

18. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.